

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Namen „Jugendbildung in Gesellschaft und Wissenschaft“ („JGW“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Förderung der Jugendpflege.
- (2) Er fördert den Austausch junger Menschen über gesellschaftliche, wissenschaftliche, politische und kulturelle Themen. Seine Arbeit soll zu Engagement in Wissenschaft und Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ermutigen. Insbesondere will der Verein junge Menschen zu geistiger Offenheit, tolerantem Verhalten, Kreativität sowie zur Entwicklung eines kritischen Reflexionsvermögens anregen.
- (3) Zur Verwirklichung der in (1) und (2) benannten Ziele wird der Verein insbesondere
  - a) Seminare oder Tagungen vorbereiten und durchführen,
  - b) Informationsmaterialien publizieren,
  - c) mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland kooperieren.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, sodass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Person hat einen Aufnahmeantrag in Textform (§126b BGB) an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse der sich bewerbenden Person enthalten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen ablehnende Entscheidungen kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand angezeigt werden, eine digitale Übermittlung ist zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die Streichung ist der betroffenen Person mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. § 3 (2) Satz 2 f. gilt entsprechend.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden.
- (2) Die Änderung des Namens, der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse hat jedes Mitglied dem Vorstand alsbald in Textform (§126b BGB) mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, die für seine Mitglieder ausgerichtet sind, teilzunehmen.

- (4) In den Mitgliederversammlungen haben die Mitglieder das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Der Verein bedient sich zur Verwirklichung seiner Ziele der folgenden Organe:
- a) der Mitgliederversammlung,
  - b) des Vorstandes,
  - c) seiner Projektteams.
- (2) Der Vorstand führt eine vereinsöffentliche Projektteamliste. Diese enthält zumindest den Namen und die Aufgaben jedes Projektteams.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist als Organ in den folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
  - d) Entscheidung über Widersprüche nach § 3 (2) und § 4 (4),
  - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - f) Konstruktive Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks,
  - h) Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (4) Der Vorstand darf nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe von ihm fordert. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten unveränderte Fristen.

## **§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Landungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand setzt die vorläufige Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Dabei kann eine Person jedoch maximal eine Stimmrechtsvollmacht ausüben. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt, soweit ein Abschnitt dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der absoluten Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Über die Formalia (Einladung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung, Protokollführung) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Versammlungsleitung bestimmt für diese Aufgabe eine geeignete Person.

## **§9 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben beinhalten insbesondere die
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
  - c) Führung und Beschlussfassung über die Projektteamliste,
  - d) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das Registergericht und das zuständige Finanzamt,

- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person, einer stellvertretenden vorsitzenden Person und einer Kassenführung. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss bis zu zwölf weitere Vorstandsposten schaffen.
  - (3) Von der Mitgliederversammlung geschaffene Vorstandsposten dürfen in Personalunion mit weiteren Vorstandsposten ausgeübt werden.
  - (4) Auf Wunsch eines Projektteams soll ein Vorstandsposten geschaffen werden, durch den das Projektteam im Vorstand vertreten wird. Die Mitgliederversammlung ist dazu angehalten, für einen entsprechenden Vorstandsposten Mitglieder des jeweiligen Projektteams zu bestimmen.
  - (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines jeweils neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, dessen Position für die verbleibende Amtszeit neu zu besetzen.
  - (6) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 II BGB berechtigt.
  - (7) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## **§10 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz und bei dessen Verhinderung von einem beliebigen anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Sitzungen können auch digital erfolgen. Es gibt keine Einladungsfrist.
- (2) Die Einladung bedarf keiner Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitz, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitz und bei dessen Verhinderung ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurde.
- (5) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. Für die Beschlussfassung über die Projektteamliste ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses soll allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt werden.

## **§11 Projektteams**

- (1) Zweck eines Projektteams ist die selbstständige Bearbeitung eines beschränkten Themengebiets der Vereinsarbeit.
- (2) Ein Projektteam wird durch Hinzufügen auf der Projektteamliste gegründet und durch Streichen von dieser geschlossen.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins ist zur Mitwirkung in einem Projektteam berechtigt, sofern dem keine wichtigen Interessen entgegenstehen. In Streitfragen entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§12 Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen im Voraus an alle Mitglieder gesendet werden und den vorläufigen Änderungsantrag enthalten.
- (3) Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform (§126b BGB) erfolgen.

## **§13 Vereinsauflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Diese wird auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Im Falle der Vereinsauflösung sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Jugendpflege.